



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

**47. Jahrgang**

**Herausgegeben zu Meschede am 10.06.2021**

**Nummer 20**

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de)

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
84	Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 18. Juni 2021	156
85	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	157
86	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	158
87	Öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über das Vorhaben und den Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage in Brilon – Alme	159
88	Öffentliche Zustellung gem. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	162
89	Öffentliche Zustellung gem. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	163
90	Öffentliche Zustellung gem. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	163
91	Öffentliche Zustellung gem. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	164
92	Öffentliche Zustellung gem. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	165
93	Öffentliche Zustellung gem. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	165

## 84 EINLADUNG ZUR NÄCHSTEN SITZUNG DES KREISTAGES DES HOCHSAUER- LANDKREISES AM 18. JUNI 2021

Gem. § 33 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass die nächste Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am Freitag, dem 18.06.2021, Beginn: 15:00 Uhr, in der Schützenhalle Brilon, Altenbürener Straße 19, 59929 Brilon, stattfindet.

### Tagesordnung

#### I Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag
2. Annahme der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 26.02.2021
3. Einführung und Verpflichtung des Kreistagsmitgliedes Christian Böttcher
4. Um-/Neubesetzung von Kreistagsausschüssen;  
hier: Kreisjugendhilfeausschuss  
  
Um-/Neubesetzung von Kreistagsausschüssen und des Arbeitsmarktpolitischen Beirates;  
hier: Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 19.05.2021
5. Umbesetzung von Drittorganisationen
6. Landtagswahl am 15. Mai 2022;  
hier: Bildung eines gemeinsamen Kreiswahlausschusses
7. Übertragung von Sitzungen des Hochsauerlandkreises in Form eines Livestreams;  
hier: Antrag der Kreistagsfraktion FWG & LINKE vom 19.04.2021
8. Zukunftsprogramm Hochsauerlandkreis 2025  
  
Zukunftsprogramm Hochsauerlandkreis 2025;  
hier: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 27.05.2021
9. *Wirtschaft, Struktur, Digitalisierung und Tourismus*
- 9.1 Fahrrad- und Nahmobilitätskonzeption Hochsauerlandkreis
- 9.2 Weiterentwicklung der Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Fahrzeuge und Servicequalität im ÖPNV

- 9.3 Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes
- 9.4 Obere Ruhrtalbahn  
Direkte Bahnverbindungen von und nach Kassel  
hier: Anträge der SPD-Kreistagsfraktion vom 20.05.2021 und der SBL-Kreistagsfraktion vom 23.05.2021
- 9.5 Mittelbare Beteiligung an der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) über die Beteiligung des Hochsauerlandkreises an der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG)  
hier: Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat der WVG gem. § 108a GO NRW
10. *Umweltangelegenheiten*
- 10.1 Bewerbung im Projekt Modellregion 2021 im Öko-Landbau NRW;  
hier: Antrag der Fraktion B'90/DIE GRÜNEN vom 12.02.2021
- 10.2 Vogelschutzgebiet (VSG) Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg;  
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
- 10.3 Wasserschutzgebiet Winterberg-Züschen
- 10.4 Neuaufstellung des Landschaftsplans Arnsberg;  
Abwägung der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung und Beschlussfassung
- 10.5 Bekämpfung der Borkenkäferplage;  
hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 18.05.2021
11. *Gesundheit und Soziales*
- 11.1 Rettungsdienst;  
Neufassung der Anlage A zum Rettungsdienstbedarfsplan betreffend die Aus- und Weiterbildung
- 11.2 Kommunaler Aktionsplan - Inklusion HSK:  
hier: Bericht über Zielerreichung 2020
- 11.3 Masterplan Gesundheitswirtschaft;  
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 18.05.2021 gem. § 5 Abs. 1 GeschO
- 11.4 Freiwillige Leistungen  
hier: Neuausrichtung der Förderung des Frauenhauses nach Umzug in neue Räumlichkeiten
12. *Schul- und Bildungsangelegenheiten*

- 12.1 Interkommunales Projekt des Hochsauerlandkreises und der Stadt Arnsberg „Schulbegleitung / Integrationshilfe im HSK“ Projektdokumentation und Prozessevaluation sowie zukünftige Ausrichtung
- 12.2 Anpassung der Lehrgangsgebühren für die PTA-Lehranstalt Olsberg
13. *Angelegenheiten der Jugendhilfe*
- 13.1 Antrag der CDU Kreistagsfraktion gemäß § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistags für den Hochsauerlandkreis zur Prüfung der Einführung von digitaler Kita-Anmelde- und Verwaltungssoftware
14. *Kulturangelegenheiten*
- 14.1 Konzept für einen Mobilitätsfonds Sauerland-Museum (Antrag der Fraktion B'90/DIE GRÜNEN vom 29.01.2020)
- 14.2 Mitgliedschaft in verschiedenen Museumsorganisationen
15. *Haushaltsangelegenheiten*
- 15.1 Haushalt 2021; Bericht zur Ausführung des Haushalts
16. Beteiligung des Hochsauerlandkreises an der Freizeitpark Hochsauerland GmbH Gevelinghausen-Wasserfall hier: Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 27.05.2021
17. *Bauangelegenheiten*
- 17.1 Erneuerung des außenliegenden Sonnenschutzes am Kreishaus Meschede Bildung einer Rückstellung gem. § 37 Abs. 4 KomHVO NRW im Rahmen des Jahresabschlusses 2020
- 17.2 Potenzielle Installation von Photovoltaikanlagen auf kreiseigenen Gebäuden hier: Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 18.03.2021
- 17.3 Berufskolleg Berliner Platz : TGA Raumlufttechnik Bericht zum TO 17.2 der Kreistagssitzung vom 16. Dezember 2020
- 17.4 Bauliche Ertüchtigung der Polizeiwache Brilon auf dem Grundstück „Am Rothaarsteig 3“
- II Nichtöffentlicher Teil**
18. Bauliche Ertüchtigung der Polizeiwache Brilon auf dem Grundstück „Am Rothaarsteig 3“ hier: Festsetzung der Gesamtgrundmiete

19. *Vergabeangelegenheiten*
- 19.1 Vergabeangelegenheit; Vergabe des Auftrags über die Lieferung von 6 Rettungswagen
- 19.2 Vergabeangelegenheit; Vergabe des Auftrags über die Gaslieferung an den Hochsauerlandkreis und 12 weitere Abnehmer vom 01.01.2022 – 31.12.2024, mit Verlängerungsoptionen max. bis zum 31.12.2026
20. Vergabe Heimat-Preis 2021
21. Impfzentrum Mietverhältnis mit der Touristik und Stadtmarketing Olsberg GmbH
22. Beteiligung des Hochsauerlandkreises an der Flughafen Paderborn Lippstadt GmbH hier: Vereinbarung mit dem Kreis Paderborn Antrag der SBL-Kreistagsfraktion vom 01.02.2021
- Beteiligung des Hochsauerlandkreises an der Flughafen Paderborn Lippstadt GmbH hier:
- Vereinbarung mit dem Kreis Paderborn
  - Antrag der SBL-Kreistagsfraktion vom 01.02.2021
  - Weitere Informationen zur Flughafen-gesellschaft
- Meschede, 10.06.2021
- gez.  
Dr. Schneider  
Landrat

---

**85 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZTES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)**

**Antrag der Windpark Auf der Sange GmbH auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 BImSchG im Gemeindegebiet Eslohe**

Die Windpark Auf der Sange GmbH, v.d. GF Dr. Gernot Blanke mit Sitz in 28217 Bremen, Stephanitorsbollwerk 3 (HAUS LUV) hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 20.12.2017 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 BImSchG für die Errichtung von 5 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V150-4.20 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m auf den Flurstücken 91 und 149, in der Flur 14 in der Gemarkung Eslohe, Flurstück 27, in der Flur 37 in der Gemarkung Isingheim, Flurstück 13, in der Flur 36 in der Gemarkung Isingheim und Flurstück 1, in der Flur

34 in der Gemarkung Isingheim beantragt. Mit Datum vom 19.02.2021 wurde der Antrag aktualisiert.

Gegenstand des Antrags ist die Erteilung eines Vorbescheids bzgl. der Frage, ob das Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig ist.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.3 der Anlage 1 UVPg.

Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPg ist für das Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlüssige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Dabei ist u. a. die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der einzelnen Schutzgüter zu prüfen. Diese Prüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, die eine UVP-Pflicht begründen. Das Verfahren wird daher ohne UVP durchgeführt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPg).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPg.

Brilon, 10.06.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
41.3.40000-2018-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **86 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)**

**Antrag der juwi AG, v. d. den Vorstand auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA 1 - 4) vom Typ General Electric GE 5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m und einer Nennleistung von 5.5 MW im Stadtgebiet Olsberg**

### **-Erörterungstermin-**

In dem Verfahren zum Antrag der juwi AG, v. d. den Vorstand, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA 1 - 4) vom Typ General Electric GE 5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m und einer Nennleistung von 5.5 MW hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin beginnend am

**30.06.2021 um 10:00 Uhr**

**im Bürgerzentrum Kolpinghaus Brilon, Propst-Meyer-Straße 7, 59929 Brilon**

durchgeführt wird.

Zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Coronavirus sind gem. der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ vom 26. Mai 2020 und den dazu ergangenen Änderungen u.a. das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sowie der Negativtestnachweis (Corona-Schnelltest gemäß einem nach Corona-Test- und Quarantäneverordnung vorgesehenen Testverfahren – nicht älter als 48 Stunden – sowie vollständig geimpfte oder genesene Personen, die weder typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 noch eine aktuelle Infektion aufweisen) erforderlich.

Sollten sich bis zur Durchführung des Erörterungstermins noch gravierende Änderungen ergeben, werden diese unter <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis> veröffentlicht.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 10.03.2021 wird hingewiesen.

Brilon, 10.06.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
FD 41/3 Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz.  
Az: 41.3.40025-2021-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

**87 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEM. §§ 8 FF. DER 9. VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDNUNG ÜBER DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN – 9. BIMSCHV) I.V.M. § 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG) ÜBER DAS VORHABEN UND DEN ANTRAG ZUR ERRICHTUNG UND ZUM BETRIEB VON 1 WINDENERGIEANLAGE IN BRILON – ALME**

Die WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWIND Projekte GmbH, v. d. GF Dr. Jan Lackmann mit Sitz in 33100 Paderborn, Vattmannstraße 6 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 08.04.2021 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 1 Windenergieanlage (WEA 02 NEU) vom Typ ENERCON E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m, einer Gesamthöhe von 229,13 m und einer Nennleistung von 4.200 kW in Brilon – Alme auf dem nachfolgend bezeichnetem Grundstück beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 02 NEU	8194591.1	Alme	6	71

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und der Entfall der Vorprüfung von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet wird. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlagen sollen im 4. Quartal 2022 in Betrieb genommen werden.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch Bezeichnung des für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

Lfd.-Nr./ Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
0	Deckblatt	Deckblatt / Inhaltsverzeichnis
1	Antrag	Antragsformular 1 / Projektkurzbeschreibung
2	Bauvorlagen	Bauantrag / Baubeschreibung / Bauvorlagebescheinigung
3	Kosten	Herstell- und Rohbaukosten
4	Standort und Umgebung	Topografische Kart 1:25.000 / Deutsche Grundkarte 1:5.000 / Amtliche Lagepläne / Abstandsflächenberechnung / Hindernisangabe für die Luftfahrtbehörde / Spezifikation „Zuwegung und Baustellenflächen“ E-138 E2, 160 m Hybridturm
5	Anlagenbeschreibung	Technische Beschreibung ENERCON E-138 EP3 E2 / Turmbeschreibung E-138 EP3 E 2-HAT-160-C-01 / Ansichtszeichnung E-138 EP3 E 2-HAT-160-C-01 / Fundamentbeschreibung E-138 EP3 E 2-HAT-160-C-01 / Gondelübersicht E-138 EP3 E 2-HAT-160-C-01 / Rotorblattabmessungen E-138 EP3 E2 / Technische Beschreibung – Farbgebung von ENERCON Windenergieanlagen / Spezifikation – Enercon Standard 1 Turmintegrierte Transformatorstation / Technische Beschreibung Hinterkantenkamm (TES)
6	Stoffe	Technische Beschreibung – Wassergefährdende Stoffe E-138 EP3 E2 / Sicherheitsdatenblätter

7	Abfallmengen / -entsorgung	Angaben zu den Abfallmengen Turmaufbau E-138 EP3 E 2-HAT-160-C-01 / Angaben zu den Abfallmengen Anlagenaufbau E-138 EP3 und E-138 EP3 E2 / Angaben zu den Abfallmengen Anlagenbetrieb E-138 EP3 E2 / Abfallentsorgung ENERCON Service Deutschland
8	Abwasser	Information zur Entstehung von Abwasser
9	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	Technische Beschreibung – Verminderung von Emissionen / Schalleistungspegel ENERCON E-138 EP3 E2/4200 kW mit TES (Betriebsmodi 0s, Is, IIs und leistungsreduzierte Betriebe) / Leistungsoptimierte Schallbetriebe ENERCON E-138 EP3 E2/4200 kW mit TES / Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Schattenabschaltung
10	Anlagensicherheit	Technische Beschreibung - ENERCON Windenergieanlagen Anlagensicherheit / Technische Beschreibung - ENERCON Windenergieanlagen Eisansatzerkennung / Gutachten – Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren, TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG, Bericht Nr. 8111881239 Rev. 5, 19.09.2018 / Technische Beschreibung – Blattheizung / Gutachten zur Bewertung der manuellen Freigabe von ENERCON Windenergieanlagen nach Vereisung bei Einsatz der Blattheizung im Stillstand, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Bericht 8114136089-2 D, Rev. 1, 16.06.2017 / Gutachterliche Stellungnahme zur Gefährdung durch Eisabfall von ENERCON Windenergieanlagen bei Einsatz der Blattheizung, WindGuard Certification GmbH, Bericht Nr. PE17020.01, Version 02, 15.06.2017 Zertifikat des weißen, blitzenden Tagesfeuer MB 300 IC2000cs.weiß / Technische Beschreibung – Enercon Befuerung und farbliche Kennzeichnung / Technische Information – ENERCON Notstromversorgung der Befuerung / Erklärung zur Befuerung von Enercon Windenergieanlagen / Bedarfsgerechte Nachkennzeichnung / Zertifikat des weißen, blitzenden Tagesfeuer Typ MB 300 IC2000cd.weiß / Zertifikat des Gefahrenfeuers W, rot MB 20 W V.2 / Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen; Regulierung der Tages- und Nachtbefuerung durch Sichtweitenmessgerät / Anerkennung des Sichtweitensensors Typ Biral VPG-710 Spezifikation Erdung und Blitzschutz EP5 / Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Blitzschutz
11	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen / Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz
12	Brandschutz	Standortbezogenes Brandschutzkonzept
13	Störfallverordnung – 12. BImSchV	Hinweis zur Störfallverordnung
14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rückbauverpflichtung / Rückbaukosten ENERCON E-138 EP3 E2, 160,00m Nh
15	Sonstiges	Erklärung zur Einrichtung der Typenprüfung / Artenschutzfachbeitrag Stufe II / Maßnahmenkonzept CEF / FFH Verträglichkeitsstudie „Buchholz bei Bleiwäsche“ und „Leiberger Wald“ / UVP-Bericht / Landschaftspflegerischer Begleitplan / Schallprognose / Schattenprognose / Gutachten zur Standorteignung / Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall / Vorbetrachtung zur Radarstation Audenhausen / Baugrundgutachten / Hydrogeologisches Gutachten / Stellungnahme zur optisch bedrängenden Wirkung

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Antragsunterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung können innerhalb der Auslegungsfrist vom **17.06.2021** bis einschließlich **19.07.2021** [1 Monat] gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 10 Abs. 1 Satz 8 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff> und über das UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vorzunehmende Auslegung des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben liegen der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen während des o.g. Auslegungszeitraumes als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG auch an folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

### **1. Stadtverwaltung Brilon**

Zimmer 33, Am Markt 1, 59929 Brilon  
Montag bis Mittwoch von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr,  
Donnerstag von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und  
Freitag von 8:15 Uhr bis 13:00 Uhr.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Brilon ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/794-150 erforderlich.

### **2. Stadtverwaltung Bad Wünnenberg**

Zimmer 02 (Nebenstelle Bauamt), Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg  
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie  
Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und  
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter Tel.-Nr. 02953/709-63 erforderlich.

### **3. Hochsauerlandkreis (Genehmigungsbehörde)**

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon  
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie  
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und  
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/943155 erforderlich.

Zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus sind gem. der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ vom 22. März 2020 und den dazu ergangenen Änderungen u.a. Mindestabstände von 1,50 m zwischen einzelnen Personen grundsätzlich einzuhalten. Von daher können die Unterlagen grundsätzlich jeweils nur von 1 Person eingesehen werden, soweit es sich nicht um Personen eines gleichen Haushalts handelt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **17.06.2021** bis **19.08.2021** schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: [immissionschutz@hochsauerlandkreis.de](mailto:immissionschutz@hochsauerlandkreis.de)) erhoben werden. Die Einwendungen sollen den Namen sowie die vollständige leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

**Datum:** 22.09.2021  
**Uhrzeit:** 10:00 Uhr  
**Ort:** Großer Sitzungssaal Kreishaus Brilon  
Am Rothaarsteig 1  
59929 Brilon

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 10.06.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40178-2021-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

**88 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. 10  
DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS-  
GESETZES FÜR DAS LAND NORD-  
RHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTEL-  
LUNGSGESETZ - LZG NRW)**

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 34 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom  
Aktenzeichen

**26.04.2021  
H10/552317271-20**

Bußgeldverfahren gegen  
zuletzt wohnhaft:

**Kuska, Helge  
Roonstr. 13, 45659  
Recklinghausen**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öf-



fentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum 741, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 14.05.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 34 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag  
gez.  
Kropf

---

## **89 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW)**

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 34 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **12.03.2021**  
Aktenzeichen **H10/552309676-20**

Bußgeldverfahren gegen **Buga, Lucian-Liviu**  
zuletzt wohnhaft: **33142 Büren,**  
**Schumannstr. 1**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum 741, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 18.05.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 34 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag  
gez.  
Kropf

---

## **90 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW)**

Herr Zoltán BERKI, zuletzt wohnhaft in 57392 Schmallerberg, Nierentrop 1, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-ZM111 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 19.05.2021 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK-ZM111).

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 194, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 19.05.2021 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arns-

berg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 19.05.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt  
Az.: 33/36.HSK-ZM111

Im Auftrag  
gez.  
Deventer

---

## **91 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW)**

Frau Margit Judit GELLAI, zuletzt wohnhaft in 57392 Schmallenberg, Nierentrop 1, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-ZM222 wegen rückständiger Kraftfahrzeugsteuer durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 19.05.2021 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK-ZM222).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 194, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 19.05.2021 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 19.05.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt  
Az.: 33/36.HSK-ZM222

Im Auftrag  
gez.  
Deventer

## **92 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORD-RHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW)**

Frau Margit Judit GELLAI, zuletzt wohnhaft in 57392 Schmallenberg, Nierentrop 1, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-ZM222 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 21.05.2021 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK-ZM222).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 194, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 21.05.2021 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die

angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 21.05.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt  
Az.: 33/36.HSK-ZM222

Im Auftrag  
gez.  
Deventer

---

## **93 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORD-RHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW)**

Herrn Ulf WITTE, zuletzt wohnhaft in 57392 Schmallenberg, Altenhof 4, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-CU 18 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 04.06.2021 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK-CU 18).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 198, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 04.06.2021 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für

die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 04.06.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt  
- Zulassungsstelle -  
Az.: 33/36.HSK-CU 18

Im Auftrag  
gez.  
Wahle

---